

# **Öffentliche Bekanntmachung der Dritten Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe / Küste“ vom 28.11.2019 und ihre aufsichtsbehördliche Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Vorpommern – Rügen**

## **I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung**

Aufgrund des Antrages des Vorstandsvorstehers vom 29.11.2019 wurde die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“, welche durch die Verbandsversammlung am 28.11.2019 beschlossen worden ist, mit Genehmigungsbescheid vom 13. Dezember 2019, Az.: 151202-16-2019-1 gemäß § 58 Abs.2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als Aufsichtsbehörde genehmigt.

Gemäß § 58 Abs. 2 S. 2 WVG wird die nachstehende Satzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## **II. Satzung**

### **Dritte Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe / Küste“ vom 28.11.2019**

Die Verbandsversammlung beschließt folgende Änderungen:

#### **Artikel I**

Der § 5 Abs. 3 Schaubereich 7 wird wie folgt geändert:

- Schaubereich 7 Niepars mit den Gemeinden: Groß Kordshagen  
Jakobsdorf (teilweise),  
Niepars,  
Lüssow,  
Pantelitz,  
Steinhagen,  
Wendorf (teilweise)  
Zarrendorf (teilweise)

Der § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Die Verbandsversammlung wählt für die Schaubereiche die Schaubeauftragten. Jedes Mitglied nach § 3 Abs. 1 Ziff 1 hat das Vorschlagsrecht für einen Schaubeauftragten.  
Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Ziff 2 haben das Vorschlagsrecht für jeweils mindestens 1 bis maximal der Anzahl von Schaubeauftragten, die vor einer Gebietsänderung bestanden hat.

Der § 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Der Verband ist umgehend, spätestens nach Rechtskraft der Gebietsänderung, über die Entscheidung zur zukünftigen Anzahl der Schaubeauftragten zu informieren.

Der § 5 Abs. 5 (alt) wird Abs. 6 und wie folgt neu gefasst:

- (6) Die regelmäßige Amtszeit der Schaubeauftragten endet mit der Wahlperiode des Vorstandes. Dies gilt auch bei Änderungen nach Absatz 4 Satz 3 i.V.m. Absatz 5. § 10 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.

Der § 5 Abs. 6 (alt) wird Abs. 7

Der § 16 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- (1) Für seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält der Vorstandsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250,00 € und eine Reisekostenvergütung.

Der § 16 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung und eine Reisekostenvergütung.

Der § 16 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

- (3) Die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes, im Rahmen der jährlich stattfindenden Verbandsschauen, Schaugeld in Höhe von 30,00 € je Schau und eine Reisekostenvergütung.

Der § 16 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung und eine Reisekostenvergütung, soweit sie nicht bereits im Rahmen ihres Ehrenamtes als gesetzlicher Vertreter in der Verbandsversammlung eine monatliche Entschädigung erhalten bzw. als Behördenvertreter ihre Mitgliedsrechte wahrnehmen.

§ 16 Abs. 4 (alt) wird Abs. 5 und wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Die Höhe der Aufwandsentschädigung, des Sitzungs- und Schaugeldes richtet sich nach den Grundsätzen der Entschädigungsverordnung für ehrenamtlich Tätige in MV in der jeweils gültigen Fassung und wird von der Verbandsversammlung im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushalt festgesetzt. Die Reisekostenvergütung richtet sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

## **Artikel II**

Die 3. Satzungsänderung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Stralsund, den 29.11.2019

gez. Rieve  
Verbandsvorsteher

gez. Mathiszik  
stellv. Vorstandsvorsitzender

Ausgefertigt am: 16.12.2019

gez. Rieve  
Verbandsvorsteher

gez. Mathiszik  
stellv. Vorstandsvorsitzender

### **III. Hinweis**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend §§ 5 Abs. 5 i.V.m. 170 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.